

eine noch im Original erhalten ist, dass dieser im Jahre 898 die Abtei S. Servaz, welche er zuvor irrthümlich einem Laien verliehen habe, an das Erzstift zurückstellte. Von Oeren verlautet bei dieser Gelegenheit gar nichts. Es war offenbar damals jene Tauschhandlung noch nicht erfolgt; sonst hätte Zwentibold nicht das Tauschobject ohne Re-compensation zurückgestellt.

Doch genug. Selbst wenn jene Nachricht in der Urkunde Otto's III. (= lib. de reb. Trev.) einen echten Kern enthielte, könnte der angebliche Tausch doch erst 899 erfolgt sein. Zuvor, d. h. auch im Jahre 895 war Oeren in königlichem Besitz, beziehungsweise aus diesem an jene Grafen verliehen. Damit ist, wie schon Müller mit Recht betont hat, die sachliche Unmöglichkeit des Rechtsinhaltes von M. 1907 erwiesen. Dieses Stück ist also in jeder Beziehung, formell wie sachlich, anfechtbar, als Fälschung zu bezeichnen.

Nunmehr gewinnt auch dessen äussere Ueberlieferungsform eine ganz bestimmte Bedeutung. Wir werden sie nicht mehr als eine harmlose Nachzeichnung ansehen, sondern annehmen dürfen, dass sie mit bestimmter Absicht vom Fälscher selbst so angefertigt worden sei, um der von ihm verfassten Urkunde den Anschein eines Originals zu geben. Ich stehe nicht an, darin geradezu das 'angebliche Original' von M. 1907 zu erblicken<sup>1</sup>.

Von Ausschlag gebender Bedeutung aber ist nun die Thatsache, dass zwischen dieser Urkunde und jenen Trierer Fälschungen nicht nur der Fassung nach (Formular und Rechtsinhalt) ein deutlicher Zusammenhang besteht, sondern auch rein äusserlich. Dieses angebliche Original von M. 1907 ist nämlich von derselben Hand geschrieben wie die Urschrift von M. 164. Vergleicht man die Schriftbehandlung im allgemeinen (die hohe Form der nach links in einer Schleife ausgezogenen Oberlängen, die Ansetzung der ursprünglich kurzen Unterschäfte, die Cursivverbindung von ct und st) so ergibt sich hier ebenso wie bei der Untersuchung der einzelnen Buchstabenformen (besonders a, c, d, g, p) eine so charakteristische Uebereinstimmung, dass an der Identität des Schreibers gar nicht gezweifelt werden kann. Auch das

---

1) Dem steht nicht im Wege, dass auch bei diesem Stück die jüngeren Ueberlieferungsformen desselben ebenso wie bei M. 164 gelegentlich Varianten aufweisen, die dem regelmässigen Formular besser entsprechen. Vgl. oben S. 322, N. 1.